

A. Einführung

Es ist nicht das erste Mal, dass sich der Deutsche Juristentag mit der Frage des Lebensschutzes am Lebensende befasst. Das ist insofern nicht erstaunlich, als es sich bei der Sterbehilfe ebenso wie bei der Mitwirkung am Suizid¹ um ein vielschichtiges und emotional aufgeladenes Thema handelt, welches sowohl in der Gesellschaft als auch in den verschiedenen Fachkreisen seit mehreren Jahrzehnten äußerst kontrovers diskutiert wird. Die Problematik war bereits Gegenstand zweier strafrechtlicher Gutachten. Für den 56. Deutschen Juristentag 1986 setzte Otto sich mit dem Thema „Recht auf den eigenen Tod? Strafrecht im Spannungsverhältnis zwischen Lebenserhaltungspflicht und Selbstbestimmung“ auseinander. 20 Jahre später, 2006, widmete Verrel sich in seinem Gutachten für den 66. Deutschen Juristentag dem Thema „Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung“. Zwischen diesen beiden strafrechtlichen Gutachten liegt das zivilrechtliche Gutachten von Taupitz für den 63. Deutschen Juristentag 2000: „Empfehlen sich zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens?“

Während Otto noch zu dem Ergebnis kam, dass „gravierende Regelungslücken“ oder „dringend notwendige Gesetzesänderungen nicht auszumachen“ seien, und davon ausging, dass die Rechtspre-

¹ In diesem Gutachten wird an dem herkömmlichen Terminus der Sterbehilfe festgehalten. International ist zwar der Begriff der Euthanasie üblich (Segawa, Der Begriff der Person, 2020, S. 145 f.). Dieser Begriff ist wegen der Verbrechen, die während der Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden, im deutschen Sprachraum aber belastet (Quante, Menschenwürde und personale Autonomie, 2010, S. 168; zur Verwendung des Begriffs im Nationalsozialismus knapp Oduncu, In Würde sterben, 2007, S. 29 ff.). Der von der Ärzteschaft bevorzugte Terminus der Sterbebegleitung wird hier ebenfalls nicht übernommen (vgl. Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, DÄBl. 2011, A 346). Denn dieser Begriff ist „irreführend“ (Neumann/Saliger HRRS 2006, 280 f.). Der Begriff der Sterbehilfe ist für die Zwecke dieses Gutachtens aber teilweise zu eng. Denn er bezieht sich nach üblichem Sprachgebrauch nur auf Situationen, in denen Personen an einer tödlich verlaufenden Krankheit leiden und sich entweder bereits in einem Sterbeprozess befinden oder jedenfalls in absehbarer Zeit befinden werden. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Begriff der Sterbehilfe unpassend (Quante, aaO, S. 169). In solchen Fällen sind Begriffe wie Suizid, Selbsttötung sowie Mitwirkung oder Beteiligung daran oder Suizidassistentz vorzuziehen (wohl auch Hillenkamp JZ 2020, 618 [619]). Die Terminologie ist insgesamt jedoch uneinheitlich (vgl. zB BVerfGE 153, 182 [199]; LK-StGB/Rosenau, 13. Aufl. 2023, Vor §§ 211 ff. Rn. 39 f.; MedStrafR-HdB/Saliger, 2022, § 4 Rn. 1; NK-MedizinStR/Henking, 2023, StGB § 212 Rn. 37). Das braucht hier aber nicht vertieft zu werden. Denn die Aussagekraft der Begriffe ist begrenzt. Insbesondere soll mit ihnen noch keine rechtliche Bewertung des Verhaltens als erlaubt oder nicht erlaubt einhergehen (ebenso NK-MedizinStR/Rostalski, 2023, StGB § 216 Rn. 24).

chung eine differenzierte Lösung für die verschiedenen Fallkonstellationen finden werde,² unterbreitete Verrel in seinem Gutachten umfangreiche Reformvorschläge.³ Von diesen Reformvorschlägen wurde, soweit es den spezifisch strafrechtlichen Regelungsbereich betrifft, nahezu nichts umgesetzt. Allein der Vorschlag, einer Kommerzialisierung der Suizidhilfe entgegenzutreten und die Mitwirkung am Suizid aus Gewinnsucht zu pönalisieren,⁴ wurde vom Gesetzgeber jedenfalls der Sache nach aufgegriffen. Auch die Empfehlung des 66. Deutschen Juristentages ging dahin, einen neuen Straftatbestand der Förderung der Selbsttötung bei einem Handeln aus Gewinnsucht und bei Ausbeutung einer Zwangslage in Bereicherungsabsicht einzuführen.⁵ Nach jahrelanger, intensiver gesellschaftspolitischer Debatte wurde im Jahr 2015 die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB unter Strafe gestellt.⁶ Die Vorschrift hatte aber nicht lange Bestand. Das BVerfG erklärte sie fünf Jahre später, 2020, in einem Aufsehen erregenden Urteil für nichtig.⁷

Was die zivilrechtliche Seite betrifft, vertrat Taupitz in seinem Gutachten für den 63. Deutschen Juristentag die Ansicht, dass „das Recht zur Selbstbestimmung durch zukunfts wirksame Festlegung (also durch eine ‚Patientenverfügung‘) anzuerkennen“ sei, und hielt eine gesetzliche Regelung „zur Beseitigung zahlreicher Zweifel [für] wünschenswert“.⁸ Der 63. Deutsche Juristentag folgte dieser Einschätzung mit großer Mehrheit.⁹ Die gesetzliche Normierung der Patientenverfügung erfolgte durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts im Jahr 2009.¹⁰ Die Regelung fand sich zunächst in § 1901a

² Otto, Recht auf den eigenen Tod? Strafrecht im Spannungsverhältnis zwischen Lebenserhaltungspflicht und Selbstbestimmung, Gutachten D für den 56. DJT, 1986, D 90 ff., 99. Der 56. DJT teilte diese Einschätzung mehrheitlich, s. Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Sitzungsberichte, Teil M, 1986, Beschlüsse, M 191 ff. Hiervon abweichend jedoch Baumann et al., Alternativentwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe, 1986, mit Vorschlägen für eine gesetzliche Regelung.

³ Verrel, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung, Gutachten C für den 66. DJT, 2006, C 77 ff., C 118 ff. (Thesen). S. ferner den zuvor von einem Kreis sog. Alternativ-Professoren erarbeiteten Alternativ-Entwurf Sterbebegleitung, Schöch/Verrel et al. GA 2005, 553 ff.

⁴ Verrel (Fn. 3), C 111 ff., bes. C 116 f., C 122; ferner Schöch/Verrel et al. GA 2005, 553 (585).

⁵ Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Sitzungsberichte – Diskussion und Beschlussfassung, Teil N, 2006, Beschlüsse, N 217.

⁶ BGBl. 2015 I 2177, Gesetz v. 3.12.2015, am 10.12.2015 in Kraft getreten.

⁷ BVerfGE 153, 182.

⁸ Taupitz, Empfehlen sich zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens? Gutachten A für den 63. DJT, 2000, A 129.

⁹ Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse, Band II/1, 2000, K 62 (Beschlüsse, unter III., 1., 1.2).

¹⁰ BGBl. 2009 I 2286, Gesetz v. 29.7.2009, am 1.9.2009 in Kraft getreten. Zur (unklaren) Rechtslage davor s. BGHZ 154, 205 sowie Verrel (Fn. 3), C 43 ff.

BGB. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Jahr 2023¹¹ findet sie sich nun in § 1827 BGB.¹² Dass die Vorschrift auch im Strafrecht von Bedeutung ist, zeigte sich bereits kurz nach ihrer Einführung in der Entscheidung des BGH zum Behandlungsabbruch im Jahr 2010.¹³

Betrachtet man die Zeit seit dem Gutachten von Verrel im Jahr 2006 und stellt sich die Frage, welche Änderungen sich seither durch die Rechtsprechung verzeichnen lassen, ist an erster Stelle das bereits erwähnte Urteil des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB zu nennen.¹⁴ Dieses Urteil stellt einen Meilenstein in der juristischen Auseinandersetzung mit der Selbstbestimmung am Ende des menschlichen Lebens dar. Das gilt sowohl angesichts der Klarheit als auch der Weite, in der das BVerfG ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben anerkennt. Über die grundsätzliche Bedeutung dieses Urteils dürfte weitgehend Einigkeit bestehen, gleich wie man dieses bewertet – ob man ihm also kritisch-ablehnend gegenübersteht oder ob man es begrüßt. In Teil C. dieses Gutachtens erfolgt eine Auseinandersetzung mit diesem Urteil. Dabei ist insbesondere zu klären, welche Folgerungen aus ihm zu ziehen sind. Neben der Entscheidung des BVerfG gibt es mehrere Judikate des BGH, die gleichermaßen im Zeichen einer Entkriminalisierung der Sterbehilfe oder der Mitwirkung am Suizid stehen. Diese Entscheidungen werden im anschließenden Teil B. einer Analyse unterzogen. Denn das Recht der Sterbehilfe ist weitgehend Richterrecht.¹⁵ Aus den Entscheidungen des BGH ergibt sich daher die gegenwärtige (Straf-)Rechtslage. Hierbei werden dogmatische wie systematische Unklarheiten und Inkonsistenzen ebenso wie Regelungsdefizite erkennbar. Im Weiteren gibt es zum Themenbereich des Gutachtens zahlreiche Reformüberlegungen und -vorschläge. Von Relevanz sind vor allem Beiträge zu den gesetzlichen Regelungsoptionen im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2020.¹⁶ In der 20. Legislaturperiode wurden drei interfraktionelle Ge-

¹¹ BGBl. 2021 I 882, Gesetz v. 4.5.2021, in Kraft getreten am 1.1.2023.

¹² Zur Entstehungsgeschichte der Norm BeckOGK BGB/Diener, Stand 15.10.2025, § 1827 Rn. 7ff.

¹³ BGHSt 55, 191 (198 ff.); ferner BGH NStZ 2011, 274 (276); BGHSt 64, 69 (79); BGHSt 64, 135 (143).

¹⁴ BVerfGE 153, 182.

¹⁵ MedStrafR-HdB/Saliger § 4 Rn. 2, 26.

¹⁶ Um nur einige zu nennen: Dorneck et al., Sterbehilfegesetz – Augsburg-Münchener-Hallescher-Entwurf, 2021; Borasio et al., Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben, 2. Aufl. 2020; Domschke et al., Neuregelung des assistierten Suizids – Ein Beitrag zur Debatte, Diskussion Nr. 26, Nationale Akademie der Wissenschaften (Leopoldina), 2021; Lindner ZRP 2020, 66 (bes. 67 ff.); Schöch GA 2020, 423 (bes. 427 ff.); Rostalski JZ 2021, 477 ff.; Saliger, FS Merkel, Teilband II, 2020, S. 1063 ff.; Kreuzer KriPoZ 2020, 199 (bes. 203 ff.); Duttge, in: Uhle/Wolf (Hrsg.), Entgrenzte Autonomie, 2021, S. 87 (bes. 98 ff.); Kaiser/Reiling, in: Uhle/Wolf (Hrsg.), Entgrenzte Autonomie,

setzentwürfe zur Regelung der Materie in den Bundestag eingebracht.¹⁷ Die Abstimmung im Bundestag über zwei Gesetzentwürfe,¹⁸ die konzeptionell deutlich voneinander abwichen, verlief im Juli 2023 erfolglos.¹⁹

Für den Zuschnitt des Gutachtens und damit den Umfang, in dem das Thema bearbeitet wird,²⁰ gilt nichts anderes als schon für die Gutachten von Otto und Verrel. Das bedeutet:²¹ Die im Rahmen dieses Gutachtens zu erörternden Problemfelder der Sterbehilfe sowie der Mitwirkung am Suizid zeichnen sich durch eine interdisziplinäre Dimension aus. Sie können hier jedoch nicht annähernd in einer solchen Breite und Tiefe ausgeleuchtet werden. Vielmehr werden nur Fragestellungen und Aspekte behandelt, die aus einer spezifisch strafrechtlichen Perspektive von Belang sind. Die zum Thema erschienenen Publikationen sind schon im Strafrecht so zahlreich, dass es nicht möglich war, diese alle einzubeziehen. Der Fokus liegt auf aktuelleren Beiträgen. Rechtsvergleichende Erwägungen finden sich allenfalls am Rande.

2021, S. 121 (bes. 135 ff.); Saß/Cording Nervenarzt 2022, 1150 ff.; Hecker StV 2023, 57 (bes. 60 ff.); Weißer GA 2025, 380 ff. Darüber hinaus ist auf die Dokumente zu verweisen, die auf eine Anfrage des Bundesgesundheitsministeriums im Jahr 2020 eingereicht wurden und die auf der Webseite des Ministeriums abgerufen werden können (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/gesetz-zur-neufassung-der-straftbarkeit-der-hilfe-zur-selbsttoetung-und-zur-si-cherstellung-der-freiverantwortlichen-selbsttoetungsentscheidung.html>; zuletzt abgerufen am 6.12.2025).

¹⁷ Castellucci/Heveling et al., BT-Drs. 20/904; Künast/Scheer/Keul et al., BT-Drs. 20/2293; Helling-Plahr/Sitte et al., BT-Drs. 20/2332.

¹⁸ Die Entwürfe Künast/Scheer/Keul et al. (Fn. 17) und Helling-Plahr/Sitte et al. (Fn. 17) wurden zuvor zusammengelegt, s. BT-Drs. 20/7624.

¹⁹ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/115, S. 14077 bis 14104, sowie knapp die Mitteilungen des Deutschen Bundestags unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw27-de-suiziddebatte-954918>, (zuletzt abgerufen am 6.12.2025).

²⁰ Die Problematik der Früheuthanasie wird in diesem Gutachten nicht behandelt. Der grundlegende Unterschied dieser Fälle zu den hier behandelten liegt darin, dass die schwerstgeschädigten Neugeborenen oder extrem unreifen Frühgeborenen zu keinem Zeitpunkt in der Lage waren, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen. Aus diesem Grund muss die Lösung an anderen – und das bedeutet im Ergebnis an objektiven – Kriterien ausgerichtet werden (TK-StGB/Sternberg-Lieben/Weißer, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 107 ff.; MüKoStGB/Schneider, 5. Aufl. 2025, Vor § 211 Rn. 261 ff.; MedStrafR-HdB/Saliger, 2022, § 4 Rn. 80 f.). Eine sachgerechte Erörterung dieser Fälle ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht zu leisten.

²¹ S. Otto (Fn. 2), Vorwort, und Verrel (Fn. 3), C 12.